



Richtlinien für Ehrungen der Gemeinde Blaichach

§ 1 Geltungsbereich:

1. Als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung für besondere ehrenamtliche Tätigkeiten und Verdienste zum Wohle der Gemeinde Blaichach werden kalenderjährlich Personen ausgezeichnet, die sich im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich verdient gemacht haben.
2. Ferner werden Sportler für hervorragende überregionale Leistungen geehrt. In diesem Bereich können Einzelsportler und Mannschaften ausgezeichnet werden.

§ 2 Form der Ehrung

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille mit Urkunde verliehen werden.
2. Die Bürgermedaille ist in reinem Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und den Schriftzug „Gemeinde Blaichach“ und auf der Rückseite den Namen der Person und die Worte „für besondere Verdienste“.
3. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, erhalten die Wappennadel der Gemeinde in Gold, Silber oder Bronze, jeweils mit Urkunde.
4. Die Wappennadel besteht aus dem Gemeindewappen, eingerahmt mit goldenem, silbernem oder bronzemem Kranz.
5. Jugendliche werden mit Sachgeschenken und Urkunden ausgezeichnet.
6. Jede Person kann die gleiche Auszeichnung nur einmal erhalten

§ 3 Abgrenzung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen

In der Regel ist die Vollendung des 18. Lebensjahres für die Zuordnung zur Gruppe der Erwachsenen maßgebend.



Im Bereich des Sports sind für die Zuordnung zur Gruppe der Erwachsenen die Ausschreibungsbedingungen der jeweiligen Meisterschaft maßgeblich.

Nehmen Jugendliche an offenen Meisterschaften teil, die allen Altersklassen zugänglich sind, so werden sie der Gruppe der Erwachsenen zugeordnet und entsprechend geehrt.

Bei reinen Jugendmeisterschaften erfolgt die Auszeichnung der Sieger und Plazierten als Jugendehrung. Eine Jugendehrung kann mehrmals erfolgen.

§ 4 Voraussetzungen für die Sportlerehrung

1. Für eine Sportlerehrung werden nur solche Meisterschaften berücksichtigt, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind und für die eine entsprechende Qualifikation erforderlich ist. Anerkannt werden Sportdisziplinen, in denen Deutsche- Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen werden, bzw. die bei Olympischen Spielen geführt werden. Im Skisport gelten Allgäuer Meisterschaften als Schwäbische Meisterschaften
2. Jahrgangsmeister, Sieger in Bestkämpfen oder bei berufsbezogenen Meisterschaften werden nicht geehrt.
3. Mannschaften werden dann nicht geehrt, wenn in derselben Sportart und Altersklasse eine andere Mannschaft in der Gemeinde in einer höheren Spielklasse vertreten ist.
4. Sportler die ihren Titel kampflos oder als Letzter errungen haben, können nicht geehrt werden, wenn kein Ausscheidungswettbewerb voran ging.

§ 5 Art der Ehrung:

1. Die Verleihung der Bürgermedaille ist nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 vorzunehmen.
2. Wappennadeln in Gold erhalten:
 - Personen nach Maßgabe von § 2 Nr. 3, wenn sie mindestens 30 Jahre im Sinne von § 1 Nr. 1 tätig waren
 - Teilnehmer bei Olympischen Spielen
 - Teilnehmer an Weltmeisterschaften



- Teilnehmer an Europameisterschaften
- Deutsche Meister
- Inhaber von Olympischen-, Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden

4. Wappennadeln in Silber erhalten:

- Personen nach Maßgabe von § 2 Nr. 3, wenn sie mindestens 20 Jahre im Sinne von § 1 Nr. 1 tätig waren.
- Zweit- und Drittplazierte bei Deutschen Meisterschaften
- Sieger und Zweitplazierte bei Süddeutschen Meisterschaften
- Bayerische Meister
- Inhaber von Bayerischen Rekorden

5. Wappennadeln in Bronze erhalten:

Personen nach Maßgabe von § 2 Nr. 3, wenn sie mindestens 10 Jahre im Sinne von § 1 Nr. 1 tätig waren.

- Viert-, Fünft- und Sechstplazierte bei Deutschen Meisterschaften
- Dritt- und Viertplazierte bei Süddeutschen Meisterschaften
- Zweit- u. Drittplazierte bei Bayerischen Meisterschaften
- Schwäbische Meister

6. Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im gleichen Kalenderjahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.
7. Bei der Auszeichnung von Mannschaften erhält jedes Mannschaftsmitglied eine Wappennadel
8. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Sonderpreise vergeben.

§ 6 Antragsverfahren:

1. Anträge auf Ehrungen nach diesen Richtlinien können alle Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Gemeinschaften sowie Einzelpersonen aus der Gemeinde Blaichach stellen.

Sofern die Verdienste der Gemeindeverwaltung bekannt sind, können die Ehrungen auch von Amtswegen vorgenommen werden.



2. Vorschläge sind bis zum 30. September jeden Jahres bei der Gemeinde Blaichach einzureichen. Der Antrag muss die Personalien der/des Vorgeschlagenen und eine nachprüfbare Begründung enthalten. Nach Möglichkeit sollen auch Angaben über frühere Auszeichnungen und Titel aufgeführt werden.

§ 7 Zuständigkeit:

Die Entscheidung über die Ehrungen nach § 2 Nrn. 1 und 3 trifft der Haupt-, Werk- und Familienausschuss des Gemeinderates oder der Gemeinderat.

§ 8 Durchführung der Ehrung:

Die Übergabe von Bürgermedaille, Wappennadel oder Sachgeschenk soll in einem feierlichen Rahmen erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten:

Diese Richtlinien für die Ehrungen der Gemeinde Blaichach treten zum 01. Januar 2009 in Kraft und gelten erstmals für Auszeichnungen im Jahr 2009.